

- Nichtamtliche Lesefassung -

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 29. Juli 2014 und die [1. Änderungssatzung vom 8. Mai 2018](#) in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Gebührensatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

**Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg
vom 29. Juli 2014
in der Fassung vom 8. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 29. Juli 2014 die nachstehende Gebührensatzung:
[und am 8. Mai 2018 die 1. Änderung](#)

§ 1

Von den Studierenden des Weiterbildungsmasters „Kulturelle Bildung an Schulen!“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des Weiterbildungsmasters „Kulturelle Bildung an Schulen!“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Im Falle einer Exmatrikulation der Studiengangsteilnehmerin oder des Studiengangsteilnehmers bis zum Vorlesungsbeginn, entfällt die Zahlungspflicht. Bereits gezahlte Gebühren sind zurück zu erstatten. Exmatrikuliert sich die Studierende oder der Studierende innerhalb von 1 Monat nach Vorlesungsbeginn verbleibt es bei 20% der Zahlungspflicht. Bei späterer Exmatrikulation werden die gesamten Gebühren für das Semester einbehalten.

(3) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch den Semesterbeitrag und für die Unterbringung und Verpflegung während der verpflichtenden Präsenzzeiten. Die Rückerstattungsregelungen zum Semesterbeitrag sind dem „Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

[\(4\) Im Fall der Beurlaubung der oder des Studierenden ist nur der Semesterbeitrag, jedoch nicht die Gebühr gemäß dieser Satzung zu entrichten. Eine Wiederaufnahme des Studiums kann nicht garantiert werden. Auf § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ wird verwiesen.](#)

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgesetzt und mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung beträgt der Gebührensatz 3.375,00 € pro Studiensemester, soweit der Gebührensatz nicht gemäß Abs. 5 durch Zuwendungen reduziert wird.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang entsteht mit der Zulassung zu dem Studiengang. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang können erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes erfolgen.

(4) Es ist möglich einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann besondere Vereinbarungen über Zuwendungen mit Dritten treffen, die die Studiengebühren generell oder zielgruppenspezifisch für Studierende des Studiengangs senken. Entsprechende Regelungen sind, wenn zutreffend, dem jeweils gültigen Anhang dieser Gebührensatzung zu entnehmen.

§4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Damit tritt die Gebührensatzung nebst Anhang für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen!“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 01. April 2014 außer Kraft.

(2) Die Gültigkeit des Anhangs zur Gebührensatzung endet zum 30.09.2020.

Marburg, den 04. August 2014

gez. Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin

Marburg, den 11. Mai 2018

gez. Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin

Anhang zur Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 29. Juli 2014 in der Fassung 8. Mai 2018

§ 1 Reduzierung durch Zuschuss

(1) Eine Zuwendung durch die Stiftung Nantesbuch gGmbH für den dritten Durchgang (2018-20) führt zu einer Reduzierung der Studiengebühren.

(2) Die Reduzierung schlägt sich in für alle vier Studiensemester gleichmäßig gesenkten Studiengebühren nieder und gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(3) Die reduzierte Studiengebühr beträgt pro Studiensemester 1500,00 €.

(4) Im Falle des Wegfalls der Zuwendung durch die Stiftung Nantesbuch gGmbH entfällt der Anspruch auf die Reduzierung der Studiengebühr.

§2 Gültigkeit des Anhangs zur Gebührensatzung

Die Gültigkeit dieses Anhangs zur Gebührensatzung endet zum 30.09.2020.